

An das  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6900 Bregenz

Dornbirn, am 6. Mai 2014

Zahl: IVe-415.84  
Betreff: Wasserverband III-Walgau - Hochwasserschutzmaßnahmen an der III;  
Bauabschnitt 03 –  
UVP-Feststellungsverfahren – **Beschwerde**  
Anlage: Lageplan zum Rodungsbescheid vom 23. 2. 2005

Mit Bescheid vom 11. April 2014, Zahl IVe-415.84, hat das Amt der Vorarlberger Landesregierung festgestellt, dass das Vorhaben „Hochwasserschutzprojekt III, Bauabschnitt 03“ keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, BGBl. Nr. 697/1993 idgF (UVP-Gesetz 2000), zu unterziehen sei.

Dieser Bescheid ist am 17. April 2014 bei der Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg eingelangt. Eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ist somit bis zum 15. Mai 2014 zulässig.

Der Vorarlberger Naturschutzanwalt ist Umweltanwalt iSd § 2 Abs. 4 und hat Parteistellung gemäß § 19 Abs. 3 UVP-G 2000.

Die Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg erhebt daher fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde und stellt den

**Antrag,**

das Bundesverwaltungsgericht möge den genannten Bescheid aufheben, und feststellen, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

## **Begründung:**

Das Amt der Landesregierung hat im angefochtenen Bescheid zunächst festgestellt, dass für die Feststellung der UVP-Pflicht grundsätzlich zwei Tatbestände in Frage kämen, nämlich „Rodung“ (Anhang 1, Z 46 lit. a und b) und „Schutz- und Regulierungsbauten an Fließgewässern“ mit mehr als 5 m<sup>3</sup>/s (Anhang 1 Z 42 lit. a).

Für beide Vorhabentypen wurde festgestellt, dass eine zwingende UVP-Pflicht wegen Nichterreichen der jeweiligen Schwellenwerte nicht gegeben sei.

Dies ist aus unserer Sicht nachvollziehbar.

In der Folge wurde für beide Vorhabentypen geprüft, ob aufgrund anderer gleichartiger Vorhaben im räumlichen Nahbereich und der Kumulierung von Auswirkungen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen sei.

Für das Kriterium „Schutzwasserbau“ wurde bejaht, dass zusammen mit anderen Vorhaben der Schwellenwert überschritten werde, aber in der Einzelfallprüfung davon ausgegangen, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen bestünden.

Für das Kriterium „Rodung“ wurden die Flächen im Nahbereich geprüft, aber angenommen, dass eine Einzelfallprüfung entbehrlich sei, weil der Schwellenwert von 20 ha auch zusammen mit den Rodungen im räumlichen Zusammenhang nicht erreicht werde.

Beides ist nach der Auffassung der Naturschutzanwaltschaft nicht richtig.

### **1. Zum Tatbestand „Schutz- und Regulierungsbauten an Fließgewässern“ (Anhang 1 Z 42 lit. a)**

Die Behörde hat zunächst festgestellt, dass das Vorhaben mit einer Länge von 4,8 km den Schwellenwert von 5 km nicht überschreitet und damit keine zwingende UVP erforderlich sei.

Im nächsten Schritt wurden die beiden ersten Bauabschnitte des Hochwasserschutzprojektes geprüft und – zu Recht – festgestellt, dass ein räumlicher Zusammenhang mit dem nunmehr beantragten Vorhaben besteht. Insgesamt sei von einer (kumulierenden) Länge von 9,375 km und damit einer Überschreitung des Schwellenwertes auszugehen. Damit war eine Einzelfallprüfung betreffend den Flussregulierungstatbestand nach Z 42 erforderlich.

Im Zuge dieser Einzelfallprüfung wurden klar negative Gutachten aus den Fachbereichen Forst und Naturschutz erstattet. Demnach würde sich hier durch die Addition der verlorenen Auwaldflächen eine Kumulierung der negativen Auswirkungen ergeben, ebenso durch die Verringerung der Biotopvernetzung und den Verlust an „Trittsteinbiotopen“. Gerade bei einem wertvollen Lebensraum wie dem Auwald, der in Vorarlberg nur noch in geringfügigen Resten vorkommt, seien diese kumulierenden Verluste als schwerwiegend zu betrachten.

Diese – aus unserer Sicht schlüssigen und fachlich nachvollziehbaren - Gutachten wurden von der Behörde im weiteren Verfahren jedoch nicht ausreichend gewürdigt.

Vielmehr wurde behauptet, dass Beeinträchtigungen von Waldflächen nicht zu berücksichtigen seien, weil das UVP-G in Z 46 einen eigenen Rodungstatbestand kenne, bei dessen Erreichen von erheblichen Umweltauswirkungen und folglich einer UVP Pflicht auszugehen sei. Daraus folge im Umkehrschluss, dass bei Nicht-Erreichen des Schwellenwertes keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen könnten und folglich keine UVP Pflicht gegeben sei.

Diese Argumentation ist rechtlich nicht haltbar. Vielmehr werden durch den Verlust von Waldflächen zweifellos Auswirkungen „auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ und mittelbar „auf Boden, Wasser, Luft“ entstehen, ebenso auf die Landschaft und die Erholungsfunktion des Waldes.

Das UVP-G lässt nach unserer Auffassung an keiner Stelle den Schluss zu, dass diese Auswirkungen nicht zu berücksichtigen wären, nur weil auch ein eigener Schwellenwert für den Tatbestand „Rodung“ festgelegt wurde.

Zur Frage des Auwaldverlustes wurde zudem nach Ablauf der Anhörungsfrist, nämlich am 8. 4. 2014, von den Antragstellern eine „Grobbeurteilung“ des Biologen Markus Grabher vorgelegt. Dieser Stellungnahme wird in der Entscheidung offenbar hohes Gewicht beigemessen, dennoch wurde sie der Naturschutzanwaltschaft nicht zur Kenntnis gebracht, und wird im Bescheid auch nur auszugsweise zitiert. Da es sich hierbei um ein ganz wesentliches Dokument handelt, stellt dies einen klaren Verfahrensfehler dar.

Im Bescheid werden aus dieser Stellungnahme positive und negative Beurteilungen der voraussichtlichen Auswirkungen wiedergegeben, zusammenfassend wird zitiert: „Da sich permanente Rodungen jedoch nicht flächenmäßig 1:1 durch hydrologische Verbesserungen in bestehenden Waldflächen kompensieren lassen würden, sei ohne Realisierung von Kompensationsmaßnahmen insgesamt von einer Beeinträchtigung auszugehen.“

Wie daraus abgeleitet werden kann, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten seien, ist uns völlig unklar. Es kann nicht einmal erkannt werden, ob es sich bei den angesprochenen Kompensationsmaßnahmen um tatsächlich geplante oder nur theoretisch mögliche Maßnahmen handelt. Aus der Tatsache, dass solche Maßnahmen erforderlich sind, ist nach unserem Verständnis vielmehr klar zu schließen, dass zunächst von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist. Die Prüfung und Bewertung bzw. Vorschreibung von Kompensationsmaßnahmen ist – darauf folgend - gerade eine typische Aufgabe des UVP-Verfahrens.

Weiters wurde im Bescheid argumentiert, dass durch das Vorhaben auch mit positiven Umweltauswirkungen zu rechnen sei, etwa durch die Aufweitung der Gewässersohle, und dass in der Gesamtbetrachtung daher nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen sei.

Ein „Gegenrechnen“ von positiven und negativen Auswirkungen eines Projektes im Feststellungsverfahren kann aber in keinem Fall zulässig sein. Vielmehr reicht eine erwartete erhebliche Beeinträchtigung **eines** Schutzgutes im Sinne des UVP-G aus, um eine UVP-Pflicht im vereinfachten Verfahren auszulösen.

Die konkrete Bewertung der einzelnen Schutzgüter und der voraussichtlichen Eingriffe, die konkrete Abwägung zwischen diesen Schutzgütern und den zweifellos gegebenen öffentlichen Interessen an der Umsetzung des Vorhabens kann erst im eigentlichen UVP-Verfahren erfolgen.

## 2. Zum Tatbestand „Rodung“ (Anhang 1, Z 46 lit. a und b)

Auf den ersten Blick fällt auf, dass die im Bescheid angegebene Rodungsfläche mit 19,216 ha sehr knapp unter dem Schwellenwert liegt. Bei Betrachtung der Planungs- und Verfahrensgeschichte ist auch offensichtlich, dass die Rodungsflächen immer wieder verkleinert wurden, um diesseits der 20 ha zu bleiben.

Dies zeigt etwa die Zusammenstellung der Rodungsflächen aus den Planunterlagen vom Jänner 2014:

| Gesamtrodung primär + sekundär [ha] |       |   | Kumulierung | = | Gesamtrodungsfläche |
|-------------------------------------|-------|---|-------------|---|---------------------|
| EP 2011                             | 35.50 | + | -           | = | 35.50               |
| Stand 2012                          | 18.53 | + | 3.45        | = | 21.98               |
| Stand 8.1.2014                      | 14.83 | + | 3.45        | = | 18.28               |

Offenbar wurde der UVP-Tatbestand „Rodung“ zunächst übersehen, erst nach dem Feststellungsantrag der Umweltschutzbehörde im Jahre 2011 wurde diese Fläche auf 18,53 ha reduziert. Eine weitere Verkleinerung ergab sich, als im Zuge des Verfahrens hervorkam, dass auch kumulierende Flächen zu berücksichtigen waren, und wiederum wurde eine Fläche knapp unterhalb der 20 ha errechnet.

Allerdings wurden nach der Auffassung der Naturschutzbehörde dabei mehrere zu kumulierende Flächen zu Unrecht nicht berücksichtigt, die im Folgenden dargestellt werden sollen:

### 2.1. Rodung für Autobahn-Rastplätze

In allen uns bekannten Plänen wurden zwei Rastplätze der ASFINAG an der Rheintalautobahn A14 berücksichtigt, von denen einer (in Fahrtrichtung Bregenz) vergrößert werden sollte, der zweite (in Fahrtrichtung Bludenz) bei Autobahn-km 44 neu errichtet werden sollte, da der bestehende Rastplatz bei Autobahn-km 47 durch die Baumaßnahmen unmittelbar betroffen wäre und damit wegfallen würde.

Noch am 7. 3. 2014 hat laut den Ausführungen im angefochtenen Bescheid die ASFINAG bestätigt, dass Pläne für die Errichtung dieser Rastplätze bereits im März 2011 bei der BH Feldkirch eingereicht wurden, das Verfahren aber wegen der Verknüpfung mit dem Hochwasserschutzprojekt zunächst zurückgestellt wurde. Dazu wären Rodungen im Ausmaß von ca. 2,5 ha erforderlich gewesen.

Mit Schreiben vom 27.03.2014 teilte dann laut Bescheid die ASFINAG Bau Management GmbH mit, dass die im Jahr 2011 eingereichten Anträge für die Errichtung der Autobahnrastplätze „Walgau Nord“ und „Walgau Süd“ zurückgezogen werden. Hintergrund seien erforderliche Umplanungen für die Integration der wasserrechtlichen Sanierung der Oberflächenentwässerung der A 14 in dem

gegenständlichen Abschnitt. Im Zuge der derzeit laufenden Umplanungen würden auch die für diese Projekte final erforderlichen Rodungsflächen neu ermittelt werden.

Auch dieses Schreiben wurde uns nicht zur Kenntnis gebracht. Offenbar ist aber keine Rede davon, dass die Errichtung dieser Rastplätze nicht mehr vorgesehen sei, es ist also nach wie vor von einer ausreichend konkreten Verwirklichungsabsicht auszugehen.

Andernfalls bestünde hier auch hoher Erklärungsbedarf, warum die geplanten Hochwasserdämme im Bogen um nicht vorgesehene Rastplätze herumgeführt werden sollen – dies ist auf den Plänen ja klar erkennbar.

Umgekehrt kann wohl ebenso wenig davon ausgegangen werden, dass ersatzlos auf den bestehenden Rastplatz bei km 47 verzichtet werden kann, und dass die lange geplante Erweiterung des Rastplatzes in Fahrtrichtung Bregenz plötzlich überflüssig wäre.

## 2.2. Rodung Schildried

Berits im Jahre 2007 hat die Naturschutzanwaltschaft im UVP-Feststellungsverfahren zum Bauabschnitt 02 darauf verwiesen dass im Zuge der „Hochwasserinstandsetzungsmaßnahmen Brunnen Schildried“ in Göfis die Rodung von fast 1,2 ha Auwald bewilligt wurde, was naturschutzfachlich erhebliche Beeinträchtigungen bedeutete. Dieses Vorhaben stand nicht nur in einem räumlichen und engen sachlichen Zusammenhang zum Hochwasserschutzprojekt III.

Dazu wurde von der Behörde der räumliche Zusammenhang unter Berufung auf das forsttechnische Gutachten verneint.

Die gerodete Fläche liegt ca. 600 Meter entfernt vom unteren Ende des gegenständlichen Bauabschnitts, der Auwald dort war – wie alle anderen betroffenen Flächen – ursprünglich ein Teil der zusammenhängenden illbegleitenden Auen in der Talsohle des Walgaus. Zwar wird die Ill hier von der Autobahn gequert, eine Biotopvernetzung kann aber entlang des Gewässers, also unter der Autobahnbrücke durch, stattfinden. Gerade typische Auwaldpflanzen breiten sich oft durch Verdriftung entlang eines Fließgewässers aus, viele Tierarten wandern im oder am Gewässer bzw. können solche Distanzen fliegend zurücklegen.

In der Judikatur wird dazu mehrfach festgehalten, dass für das Vorliegen eines „räumlichen Zusammenhangs“ der Abstand nicht exakt in Metern angegeben werden kann, sondern dass dieser im Einzelfall und abhängig von den geographischen und ökologischen Gegebenheiten zu beurteilen ist. Hier können durchaus Vorhaben im Abstand von weit mehr als einem Kilometer als räumlich zusammenhängend berücksichtigt werden. Gerade für die Lebensraumfunktion des Waldes ist hier nach unserem Verständnis ein Zusammenhang anzunehmen, da viele Lebewesen solche Distanzen zurücklegen können, aber in bestimmten Abständen wieder Biotope als „Trittsteine“ brauchen.

Hier wären also weitere Rodungen im Umfang von ca. 1,2 ha zu berücksichtigen gewesen.

### 2.3. Rodung Galina

Im Bereich „Galina“ in Nenzing wurde vom Forstsachverständigen der BH Bludenz festgestellt, dass im räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben Rodungsflächen von ca. 4,4 ha bestünden. In der Folge wurden jedoch nur jene 1,383 ha berücksichtigt, die Auwald im engeren Sinne darstellten.

Nach unserer Auffassung ist jedoch der Tatbestand „Rodung“ nicht auf einen speziellen Waldtyp beschränkt, sondern ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die Vorhaben dieses Tatbestandes insgesamt den Schwellenwert von 20 ha überschreiten. Die Beurteilung der Auswirkungen ist dann Sache der anschließenden Einzelfallprüfung. Nachdem für die Prüfung des räumlichen Zusammenhangs laut Judikatur (etwa im Fall Faistenau, US 8A/2010/25-16 ) jeweils auf konkrete Waldfunktionen abzustellen ist, wäre jedenfalls zu berücksichtigen, dass die Wohlfahrtsfunktionen des Waldes im Wesentlichen für die verschiedenen Waldtypen gleich sind (hier ergeben sich Unterschiede eher aufgrund des Waldzustandes). Die Lebensraumfunktion, der hier sicher besondere Bedeutung zukommt, unterscheidet sich wohl durch das Vorkommen jeweils anderer Pflanzengesellschaften, für viele Tierarten aber ist dies nicht so relevant, so dass natürlich verschiedene Waldtypen in einem räumlichen Nahbereich einen zusammenhängenden Lebensraum darstellen können.

Wie im Fall „Schildried“ wurden hier offenbar reine Rechtsfragen den Forsttechnikern überlassen. Hier wäre jedenfalls eine Würdigung der Argumente aus rechtlicher Sicht erforderlich gewesen, bzw. zumindest eine Anleitung, welche Flächen grundsätzlich zu berücksichtigen wären, bzw. wie der räumliche Zusammenhang zu ermitteln wäre.

Nach unserer Auffassung sind hier also weitere 3,1 ha an Rodungsflächen zu berücksichtigen.

### 2.4. Rodung Eichwald

Eine weitere Rodungsfläche wurde offenbar im Bereich „Eichwald“ in Schlins übersehen. Hier konnten wir erst nach Ablauf der Stellungnahmefrist von der BH Feldkirch in Erfahrung bringen, dass mit Bescheid vom 23.02.2005 (Zahl. BHFK-VIII-1109.01-2004/0020) die Rodungsbewilligung für eine 1,1 ha große Teilfläche des GST-NR 2027/1, KG Schlins, zur Umwandlung in eine landwirtschaftliche Nutzfläche erteilt wurde.

Diese Fläche grenzt unmittelbar nördlich an das Projektgebiet an, und zwar an eine sogenannte „sekundäre Rodung“ am Rand des Schlinser Eichwalds. Sie befindet sich daher zweifellos im räumlichen Zusammenhang (siehe beigelegten Lageplan).

Nach älteren Luftbildern zu schließen, hat es sich dabei offenbar nicht mehr um hochwüchsigen Wald gehandelt. Dennoch war die Fläche Wald im Sinne des Forstgesetzes (sonst wäre ja keine Rodungsbewilligung erforderlich gewesen). Dabei wurde jedenfalls forstlicher Bewuchs entfernt und der Waldboden in die Nutzungsart „Landwirtschaft“ umgewandelt, der Tatbestand „Rodung“ iSd des UVP-G 2000 dürfte daher erfüllt sein. Im Zuge des Feststellungsverfahrens hätte also zumindest geprüft

werden müssen, ob sich hier durch eine Kumulierung weitere Beeinträchtigungen ergeben.

In Summe sind daher nach unserer Auffassung folgende zusätzlichen Rodungsflächen im räumlichen Zusammenhang mit der beantragten Rodung zu betrachten:

|                | ca. ha |
|----------------|--------|
| Rastplätze A14 | 2,5    |
| Galina         | 3,1    |
| Schildried     | 1,2    |
| Eichwald       | 1,1    |
| Summe          | 7,90   |

Zusammen mit der von der Behörde festgestellten Fläche von 19,216 ha ergeben sich also insgesamt ca. 27,1 ha – dies liegt deutlich über dem Schwellenwert von 20 ha und es wäre daher eine Einzelfallprüfung erforderlich gewesen.

Aus den vorliegenden Äußerungen der Amtssachverständigen für Forst und Naturschutz ergibt sich klar, dass Beeinträchtigungen durch eine Kumulierung der Rodungen zu erwarten sind. „Kumulierung“ bedeutet in diesem Fall insbesondere Addition der Flächen, die gerade durch die Seltenheit und Schutzwürdigkeit des Lebensraums „Auwald“ als besonders schwerwiegend zu werten ist. Auch die weitere Fragmentierung der Lebensräume und die Verschlechterung der Biotopvernetzung wurden als negative Folgen der Kumulierung hervorgehoben.

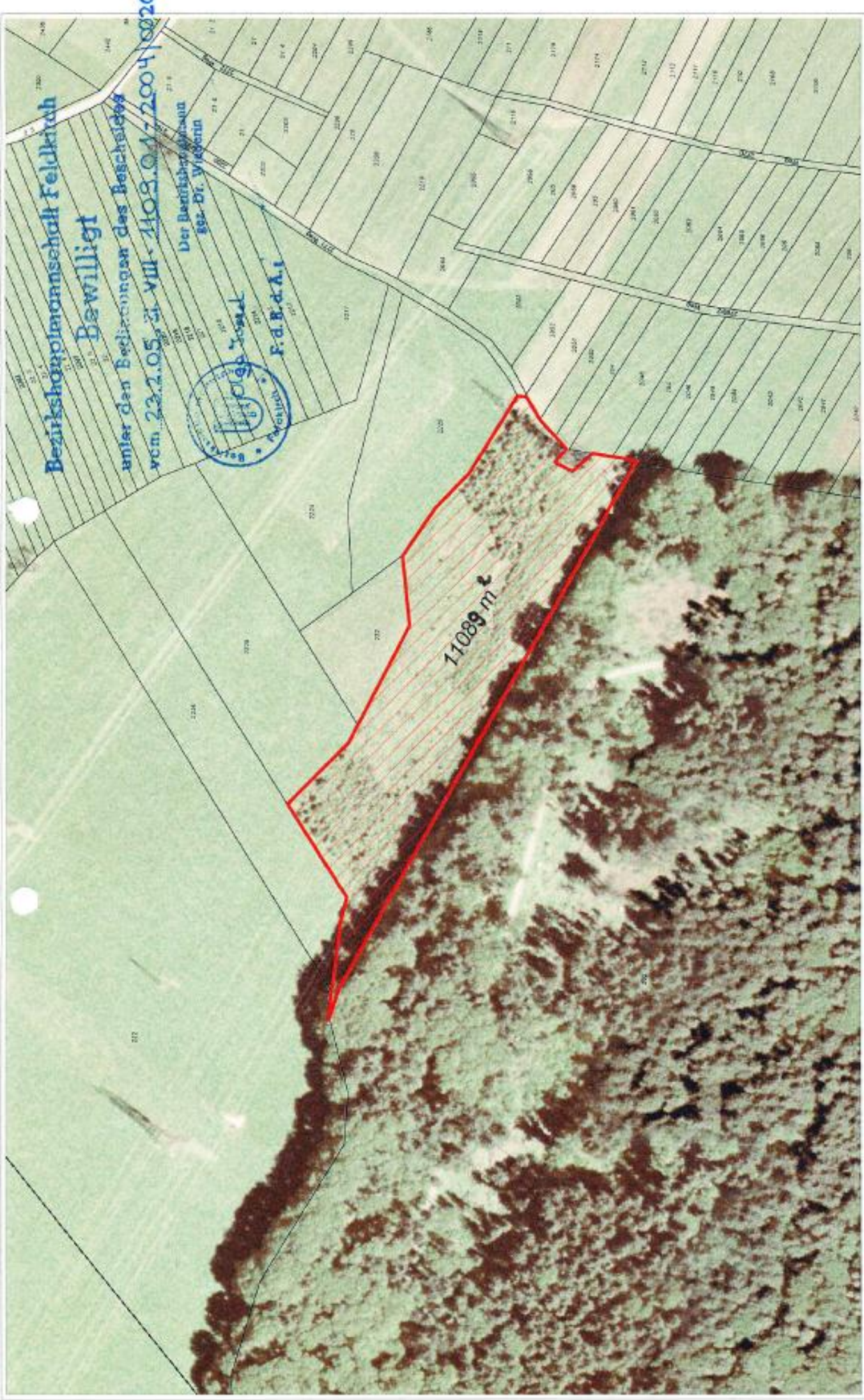
Im forsttechnischen Gutachten wird auch darauf hingewiesen, dass sich ein regionaler Verlust von Auwaldflächen von 13% ergäbe – dabei waren aber noch gar nicht alle hier genannten Flächen berücksichtigt. Bei Betrachtung aller zu kumulierenden Flächen müsste die Beurteilung der Beeinträchtigung also als noch schwerwiegender ausfallen.

Daraus folgt, dass auch nach dem Tatbestand „Rodung“ die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Katharina Lins

Naturschutzanwältin für Vorarlberg



Bezirkshauptmannschaft Feldkirch  
Bewilligt

unter den Bedingungen des Beschlusses  
vom 23.2.05, Z. VIII - 1109.017-2004/0020

Der Bezirksbauernrat  
Bsp. Dr. Wiesner



11089 m<sup>2</sup>

